

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2006/5/4 90bA20/06s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.05.2006

#### Norm

BAG §15 Abs5

#### Rechtssatz

Auch nach der missverständlichen Novelle BGBI I 2000/83 des BAG, in der übersehen wurde, den Verweis des§ 15 Abs 5 BAG auf die Frist in Abs 2 dem Umstand anzupassen, dass die Frist nun in Abs 1 enthalten ist, hat es dabei zu verbleiben, dass Wirksamkeitsvoraussetzung für die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Frist eine Amtsbestätigung des Gerichts oder eine Bescheinigung der Kammer für Arbeiter und Angestellte über eine entsprechende Belehrung des Lehrlings ist.

### **Entscheidungstexte**

9 ObA 20/06s
Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 ObA 20/06s

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120727

#### Dokumentnummer

JJR\_20060504\_OGH0002\_009OBA00020\_06S0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$